

Bekanntmachung

Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Zulässigkeit von Wechselunterricht und Kinderbetreuung

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis

vom 10.05.2021

Auf Grund von § 28b Abs. 2 und Abs. 3, i.V.m § 28b Abs. 1 S. 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist (IfSG), sowie § 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S 83, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) (IfSGZuVO) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Ab dem 12. Mai 2021 sind auf dem Gebiet des Vogtlandkreises zulässig:

- 1) Die Präsenzbeschulung in Form von Wechselunterricht nach § 28b Abs. 3 S. 2 IfSG, und**
- 2) die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegen.**

Die sonstigen für den Schul- und Kindertagesbetriebsbetrieb geltenden gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen bleiben unberührt. Für Abschlussklassen und Förderschulen gelten zudem weiter die vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt festgelegten Ausnahmen und Sonderregelungen.

Der 7-Tage-Inzidenzwert auf 100 000 Einwohner im Vogtlandkreis hat am 10.05.2021 für fünf aufeinander folgende Werktage einen Wert von 165 unterschritten. Der Schwellenwert nach § 28b Abs. 3 S. 6 IfSG ist damit erreicht. Grundlage für den 7-Tage-Inzidenzwert bilden die veröffentlichten Zahlen des Robert Koch-Instituts. Die jeweiligen Zahlen sind im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> abrufbar.

Plauen, 10.05.2021



Rolf Keil
Landrat